

UNTERRICHTS- UND SCHULORDNUNG

1. Anmeldung:

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und muß für jedes weitere Schuljahr neu vorgenommen werden. Neuansmeldungen sind bis spätestens 31. Mai beim jeweiligen Standortleiter/ der jeweiligen Standortleiterin abzugeben. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers / einer Schülerin ist gemäß §5 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach. In der Regel findet der Hauptfachunterricht ab 1,6 Unterrichtseinheiten am Standort statt.

2. Mit der Anmeldung stimmt der/die Zahlungspflichtige und/oder gesetzliche Vertreter/in einer EDV mäßigen Erfassung der bekanntgegebenen Anmeldeinformationen sowie deren Verwendung, insbesondere deren Verwendung für die Förderstelle des NÖ Musikschulwesens gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGB1. I NR. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu. Selbstverständlich werden die übermittelten Daten nicht an Dritte weitergegeben.

3. Schulbesuch und Verhinderung:

Der/die Schüler/in hat pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Er/Sie begibt sich sofort zu seiner/ihrer Lehrperson in den Unterrichtsraum und wartet dort auf den Beginn seiner/ihrer Stunde. Nach Beendigung des Unterrichts verläßt der/die Schüler/in unverzüglich das Schulhaus. Fahrschüler/innen, die vor oder nach der Stunde auf einen Schulbus warten müssen, melden sich beim/der Lehrer/in. Für sie wird eine eigene Regelung getroffen. Eine eigene Regelung ist vom Lehrer auch bei unvorhersehbaren Ereignissen (Witterung usw.) vor und nach dem Unterricht zu treffen (Elternverständigung). Der/die Lehrer/in hat zur jeweils ersten Stunde an einem Unterrichtstag so zu erscheinen, dass er/sie - einvernehmlich mit seinem/er Schüler/in - seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann. Schüler/innen, denen die Einhaltung dieser Unterrichtsordnung nicht zuzumuten ist (Früherziehung), müssen von den Eltern zum Unterricht gebracht und nachher abgeholt werden. Andernfalls hat der Lehrer seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.

4. Der Zahlungspflichtige und/oder gesetzliche Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass bei Krankheit der Lehrperson oder Stundenverschiebung die Information durch SMS erfolgen kann. Bei Verhinderung des/der Schülers/in (Schulveranstaltung der Pflichtschule, Krankheit usw.) hat dieser/e oder haben die Eltern die Leitung oder den/die Lehrer/in zeitgerecht zu verständigen.

5. Mit der Ausbildung im Hauptfach, ist der Besuch der Ergänzungsfächer und die Ablegung von Prüfungen, entsprechend dem Ausbildungsplan des GV d. J. H. Schmelzer Musikschule Scheibbs verbunden.

6. Die Ferienordnung der Pflichtschulen findet auch für die Musikschule Anwendung, d.h. hinsichtlich der schulfreien Tage und Ferien sind die Bestimmungen der öffentl. Pflichtschulen maßgebend (Schulzeitgesetz). Faschingdienstag ist unterrichtsfrei.

7. Schulgeld:

Der zu leistende Beitrag wird dreimal jährlich (Monate 09-12 Mitte November, Monat 01-03 Anfang Februar, Monate 04 - 06 Anfang Mai) eingehoben. Wir empfehlen die bequeme Möglichkeit eines Einziehungsauftrages. Formulare finden Sie auf der Homepage. Eine Anmeldung ist verbindlich, durch eine vorzeitige Abmeldung entsteht kein Anspruch auf eine Schulgeldrückerstattung. Der Austritt kann nur mit Schuljahresende erfolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleich gehalten. Die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht. Bei Umzug oder unter besonderen Umständen ist eine Unterbrechung oder ein Austritt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise während des Schuljahres zulässig. Bei versäumten Unterrichtsstunden, hervorgerufen durch Feiertage und Ferien, sowie außerstundenplanmäßigen Schulveranstaltungen (Projektwochen, Theaterfahrten, etc.) bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung aufrecht. Die Musikschule verpflichtet sich seinerseits für den vereinbarten Schuljahresbeitrag 33 Unterrichtseinheiten abzuhalten. Sollte diese Mindestanzahl der Unterrichtseinheiten durch Verschulden der Musikschule (z.B. längere Krankheit eines Lehrers/einer Lehrerin) nicht erreicht werden, wird der aliquote Anteil zur Mindestanzahl zurückbezahlt bzw. gutgeschrieben (je nach Vereinbarung).

8. Erwachsene und sprengelfremde Personen verpflichten sich einen erhöhten Schulgeldbetrag zu leisten. (Information bei der Schulleitung).

9. Datenschutz: Der Zahlungspflichtige stimmt der Veröffentlichung von Fotos des Schülers in Print- und Digitalmedien, insbesondere auf der Homepage des Musikschulverbandes zu, soweit diese im Rahmen der schulischen Tätigkeit erstellt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gesondert unterschreiben müssen. Genauere Informationen finden sie auch unter www.scheibbs.gv.at/datenschutz/